

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung des Vereins KinderReich e. V.
als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 14.10.2009 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein KinderReich e.V. wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Anerkennung des Vereins KinderReich e.V. hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes.

B. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Der Verein KinderReich e.V. hat beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Verein wurde im Juli 2009 gegründet. Das inhaltliche Angebot des neu gegründeten Vereins besteht in der KarlstorGemeinde Heidelberg bereits seit September 2002. Ziele sind die Betreuung, Unterstützung und Förderung insbesondere von sozial benachteiligten Kindern und Familien.

Die KarlstorGemeinde bietet seit dem Jahr 2002 im Rahmen der kirchlichen Jugendverbandsarbeit verschiedene Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder der Altersgruppe 6-14 Jahre an. Seit dem Jahr 2008 hat der Träger seine Aktivitäten um ein laufendes Betreuungsangebot für Grundschulkinder erweitert.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt hat. Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. *auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind*
2. *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
3. *aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen*
4. *nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind,*
5. *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

2. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein KinderReich e.V. ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein KinderReich e.V. hat laut Satzung zum Ziel, Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren insbesondere aus sozial benachteiligten Familien zu betreuen, zu unterstützen und zu fördern. Die Arbeit des Vereins findet in den Räumen der KarlstorGemeinde statt, die bereits seit dem Jahr 2002 Freizeit-, Ferien- und Betreuungsangebote für diese Zielgruppe anbietet.

Seit Juni 2008 werden dort im Rahmen eines laufenden Förder- und Betreuungsangebotes darüber hinaus von Montag bis Mittwoch im Zeitraum zwischen 12.30 Uhr und 17 Uhr bis zu 8 Kinder kostenlos mit Mittagessen versorgt und erhalten Hausaufgabenbetreuung mit anschließenden Freizeitangeboten. Die Kinder werden dabei von einer pädagogischen Fachkraft betreut. Dieses Angebot wurde in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Kinder- und Jugendförderung des Kinder- und Jugendamtes konzipiert und eingerichtet.

Die bisherige Arbeit der KarlstorGemeinde wird unverändert von dem neu gegründeten Verein KinderReich e.V. weitergeführt. Ziel des Vereins ist es, das Lebensumfeld der Kinder zu verbessern, die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Der Verein ist somit im Sinne von § 1 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

2.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele:

Der Verein KinderReich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und wurde vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützig anerkannt. Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält der Verein die Möglichkeit, Fördergelder einzuwerben.

2.3 Fachliche Voraussetzungen:

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte.

2.4 Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Der Verein bietet zweifelsfrei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit

Der Verein KinderReich e.V. führt die bisherige Arbeit der KarlstorGemeinde Heidelberg in neuer Rechtsform weiter. Da der Verein jedoch in dieser Form erst seit Juli 2009 besteht, ist er noch nicht drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII besteht somit nicht; die Anerkennung steht im Ermessen des Jugendhilfeausschusses. Da die sonstigen Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII jedoch erfüllt sind und die bisherige Arbeit in Heidelberg in den gleichen Räumlichkeiten und mit dem gleichen Personal weitergeführt wird, empfiehlt die Verwaltung, dem Verein KinderReich e.V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner